



Versicherungsbedingungen Funk EXPERTS Schließfach-Versicherung

Die beste Empfehlung. Funk.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Versicherungsbedingungen A

Informationspaket des Versicherers B

A

Allgemeine Versicherungsbedingungen



Allgemeine Versicherungsbedingungen

Versicherungsvermittler	Th. Funk & Sohn GmbH Digitales Business Valentinskamp 20 20354 Hamburg
Abschluss über	https://www.funk-experts.de/
Die Geschäftsführung zu diesem Vertrag erfolgt durch	Th. Funk & Sohn GmbH Funk Firmen und Privat Valentinskamp 20 20354 Hamburg Deutschland
Für den Führungsver Versicherer	Liberty Specialty Markets Europe S.à.r.l. Zweigniederlassung Deutschland in Vollmacht für Liberty Mutual Insurance Europe SE Direktion für Deutschland Im Klapperhof 7-23 50670 Köln Deutschland
Versicherungsgegenstand	› Schließfach-Versicherung

Inhalt

Allgemeine Versicherungsbedingungen	1
A Bedingungen für die Schließfach-Versicherung.....	3
A.1 Versicherte Sachen/Versichertes Interesse	3
A.2 Nicht versicherte Sachen.....	3
A.3 Gegenstand der Versicherung (Versicherungsfall).....	3
A.4 Versicherungssumme/Entschädigungsgrenzen	3
A.5 Versicherungsort/Geltungsbereich	3
A.6 Versicherungswert/Entschädigungsberechnung	3
A.7 Versicherte Kosten	4
A.8 Ausschlüsse.....	4
A.9 Obliegenheiten.....	5
A.10 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung	7
A.11 Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung.....	8
A.12 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung	9
A.13 Sachverständigenverfahren.....	11
A.14 Repräsentanten	12
A.15 Versicherung für fremde Rechnung	12
A.16 Mehrfachversicherung	13
A.17 Verjährung	13
A.18 Ansprechpartner	13
A.19 Datenschutzrichtlinie des Versicherers	14
A.20 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände	14
A.21 Embargobestimmung.....	15
A.22 Cyber Attack Ausschluss-Klausel	15

A Bedingungen für die Schließfach-Versicherung

A.1 Versicherte Sachen/Versichertes Interesse

Versichert sind sämtliche Gegenstände, solange sie sich in einem vom Versicherungsnehmer angemieteten Schließfach in einem Mietfachpanzerschrank oder einem gemauerten Wertschutzraum befinden.

Zu den versicherten Sachen gehören insbesondere Bargeld, Wertpapiere, Urkunden, Edelmetalle, Perlen, Edelsteine, Münz- und Briefmarkensammlungen, Schmuck, Zeichnungen, Pläne, Geschäftsunterlagen sowie sonstige Datenträger.

A.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versicherte Sachen im Sinne dieser Bedingungen sind:

A.2.1 widerrechtlich erlangte Sachen;

A.2.2 gefährliche Sachen im Sinne der Gefahren Feuer, Explosionen, Verätzungen;

A.2.3 lebende Tiere und Pflanzen;

A.2.4 Kryptowährungen aller Art (z. B. Bitcoins), sonstige digitale Zahlungsmittel, digitale Schlüssel aller Art oder ähnliche Wertsachen;

A.2.5 Sachen, die der Vermieter in seinen Mietbedingungen von der Verwahrung ausschließt.

A.3 Gegenstand der Versicherung (Versicherungsfall)

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn versicherte Sachen gemäß den vorliegenden Versicherungsbedingungen abhanden kommen oder zerstört oder beschädigt werden (Allgefahren-Versicherung).

Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant den Versicherungsfall vorsätzlich oder arglistig herbeiführt. Hat der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant einen Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen.

Die gesetzlichen und vertraglichen Obliegenheiten sowie die Bestimmungen über deren Verletzung bleiben hiervon unberührt.

A.4 Versicherungssumme/Entschädigungsgrenzen

Versichert sind Wertgegenstände insgesamt bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme und im Rahmen der vereinbarten Entschädigungsgrenzen. Die Versicherungssumme ist der Höchstbetrag, der im Rahmen eines Versicherungsfalles fällig werden kann.

A.5 Versicherungsort/Geltungsbereich

Geltungsbereich sind die jeweils dokumentierten Geschäftsstellen und Filialen der Haspa.

A.6 Versicherungswert/Entschädigungsberechnung

A.6.1 Für Wertgegenstände gilt als Versicherungswert der vom Versicherungsnehmer deklarierte Wiederbeschaffungspreis von Objekten gleicher Art und Güte (Marktwert), für den der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall die Beweislast trägt.

Im Falle zerstörter oder abhanden gekommener Wertgegenstände ersetzt der Versicherer entweder den vereinbarten Wert oder, falls ein solcher nicht vereinbart wurde, den Marktwert.

Im Falle beschädigter Wertgegenstände ersetzt der Versicherer die notwendigen Reparatur- und Wiederherstellungskosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles zuzüglich einer etwaigen Wertminderung, maximal jedoch den vereinbarten Wert bzw. falls ein solcher nicht vereinbart wurde, den Marktwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Die Versicherung wird auf Erstes Risiko erbracht.

A.6.2 Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung

A.6.3 Ersatzwert für Geschäftsunterlagen und sonstige Datenträger

A.6.4 Ersatzwert für Sachen ausländischer Herkunft

A.6.5 Ersatzwert für Kunstgegenstände

Als Versicherungswert von Kunst- und Sammlungsgegenständen gilt der vom Versicherungsnehmer deklarierte Wert. Dieser ist vom Versicherungsnehmer im Schadenfall nachzuweisen. Der Versicherungswert von Kunst- und Sammlungsgegenständen ist der

Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte.

Bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen wird der Versicherungswert bei Eintritt des Versicherungsfalles entschädigt; bei beschädigten Sachen werden die notwendigen Reparaturkosten, ggf. zuzüglich einer durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert bei Eintritt des Schadensfalles ersetzt.

Stellt sich heraus, dass eine versicherte Sache eine Fälschung ist, so gilt rückwirkend ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode der tatsächliche Wert als Versicherungswert.

A.6.6 Ersatzwert für Edelmetalle

Für eingelagerte Edelmetalle, insbesondere Gold, Silber und Platin gilt als Entschädigungswert der Wiederbeschaffungswert am Schadentag.

A.6.7 Restwerte werden bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.

A.6.8 Die Entschädigung für Bargeld ist auf 100.000 € begrenzt, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die genannte Entschädigungsgrenze steht im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen je Schadenereignis jeweils einmal zur Verfügung.

A.7 Versicherte Kosten

A.7.1 Preisdifferenz-Versicherung

Erhöhungen des Schadenaufwands durch Mehrkosten infolge Preissteigerungen sind mitversichert.

Ersetzt werden im Rahmen der vereinbarten Höchstentschädigung für den Schließfachinhalt die Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

Wenn der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich die umgehende Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie bei umgehender Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

A.7.2 Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden

Der Versicherer ersetzt im Rahmen der vereinbarten Höchstentschädigung für den

Schließfachinhalt die Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung von Wertpapieren und sonstigen Urkunden einschließlich anderer Auslagen für die Wiederherstellung, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.

Eingeschlossen in die Versicherung sind die Kosten öffentlich beglaubigter Anerkennnisse, soweit solche nach den Gesetzen zur Geltendmachung der Rechte aus den Wertpapieren erforderlich sind und der durch die Verzögerung der an sich fälligen Leistung entstehende Zinsverlust.

Die Entschädigung darf die vereinbarte Haftungsbegrenzung nicht übersteigen.

A.8 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Schäden durch

A.8.1 Abnutzung, Verschleiß, Verderb oder Verfall, Vergrößerung von Altschäden, es sei denn, diese Vergrößerung ist infolge eines unter diesen Versicherungsbedingungen versicherten Schadens entstanden;

A.8.2 allmähliche Einwirkung oder Veränderung (Allmählichkeitsschäden) etwa durch Rost, Oxidation, Temperatureinflüsse, Luftfeuchtigkeit, Trockenheit, Staub, Licht und Strahlen, es sei denn, diese Schäden sind durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Rückstau, Frost, Rohrbruch, Leitungswasser, Überschwemmung, Brand, Blitzschlag oder Explosion entstanden;

A.8.3 natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, Nässe, Ausbleichen und Verwitterung, Schwamm, Schimmel und Pilzbefall, es sei denn, diese Schäden sind durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Rückstau, Frost, Rohrbruch, Leitungswasser, Überschwemmung, Brand, Blitzschlag oder Explosion entstanden;

A.8.4 technische Defekte oder mechanische oder elektronische Störungen, es sei denn, diese Schäden sind infolge eines unter diesen Versicherungsbedingungen versicherten Schadens entstanden;

A.8.5 Ungeziefer, Insekten, Schädlinge oder Tierbiss;

A.8.6 Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler;

A.8.7 Sturmflut; Asteroiden, Meteoriten;

A.8.8 Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;

A.8.9 Schäden durch den Einsatz von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung;

A.8.10 Kriegereignisse jeder Art, es sei denn, es handelt sich um Brand- und Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen (sog. Blindgängerschäden);

A.8.11 Verstaatlichung, Beschlagnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Eigentum durch oder auf Anforderung einer Regierung, gerichtliche Verfügung oder durch eine sonstige hoheitliche Maßnahme;

A.8.12 Mängel, die bei Einlagerung im Schließfach bereits vorhanden und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt waren;

A.8.13 Schäden, durch Vorsatz des Versicherungsnehmers;

A.8.14 Schäden als Folge einer Insolvenz, freiwilliger Gläubigervereinbarungen, Konkurs oder Zwangsverwaltung;

A.8.15 Terrorakte. Diese sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen;

A.8.16 Schäden durch einfachen Diebstahl von versicherten Schließfach-Inhalten;

A.8.17 Schäden durch unerklärbares Verschwinden von versicherten Schließfach-Inhalten;

A.8.18 Fehlmengen, die bei Inventuren, Bestandskontrollen etc. festgestellt werden, es sei denn, dass ein Schaden durch eine versicherte Gefahr bewiesen werden kann.

A.9 Obliegenheiten

A.9.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

A.9.1.1 Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer:

- a) ein aktuelles Bestands-Verzeichnis (Wertaufstellung für das versicherte Schließfach) des Schließfachinhaltes zu führen.
- b) über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, die sich im gemieteten Schließfach befinden, ein Verzeichnis zu führen und dieses so aufbewahrt werden, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen kann.
- c) Anschaffungsbelege, Taxen, Wertgutachten, Quittungen und Kopien von Dokumenten/Daten und Datenträgern außerhalb des Schließfaches zu sammeln und aufzubewahren.
- d) Schlüssel, Zugangskarten und Codes zum Schließfach für Dritte sind unzugänglich aufzubewahren.
- e) Informationen über das Schließfach, die Schließfachnummer, Codes und den Inhalt nicht an Dritte weiterzugeben.
- f) den vorhandenen Bargeldbestand vor Eintritt des Versicherungsfalles durch eine geeignete Bestandsaufnahme zu dokumentieren. Die Dokumentation muss den zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme vorhandenen Bargeldbestand nach Betrag und Währung nachvollziehbar ausweisen und ist so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall zur Prüfung geltend gemachten Schadens vorgelegt werden kann. Die Bestandsaufnahme ist insbesondere bei wesentlichen Veränderungen des Bargeldbestandes zu aktualisieren. Die Dokumentation kann insbesondere durch ein Kassenbuch, eine elektronische Aufzeichnung oder ein anderes geeignetes, gegen nachträgliche Veränderungen hinreichend geschütztes Verfahren erfolgen.

A.9.1.2 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Ziffer A.9.1 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer

grobe Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

A.9.2 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

A.9.2.1 Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles:

- a) den Schaden beim Versicherer unverzüglich anzuzeigen, nachdem ihm der Schaden bekannt geworden ist.
- b) die Dokumentation des Schließfachinhaltes sowie Wertnachweise, Rechnungen und Belege der vom Schaden betroffenen Sachen unverzüglich an Haspa weiterzuleiten.
- c) dem Versicherer jede Auskunft über Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens zu erteilen und ihm hierzu erforderliche Untersuchungen zu gestatten.
- d) einen Schaden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder sonstige strafbare Handlungen unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.
- e) der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen.
- f) dem Versicherer ein vom Versicherungsnehmer unterschriebenes Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen unverzüglich vorzulegen und die für die Begründung seines Entschädigungsanspruches und des Umfangs der Entschädigungspflicht nötigen Angaben zu liefern.
- g) das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren und beschädigte Teile bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren.
- h) während und nach dem Versicherungsfall nach Möglichkeit für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen zu sorgen und dabei die Anordnungen des Versicherers zu befolgen.
- i) Veränderungen an den beschädigten Sachen, welche die Feststellungen der Ursache oder der Höhe des Schadens erschweren

oder vereiteln können, zu unterlassen, sofern sie nicht der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen.

- j) für abhanden gekommene oder zerstörte Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Angebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, ins-besondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.
- k) dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen und Belege beizubringen.
- l) dem Versicherer Auskünfte zu möglichen Ansprüchen gegenüber Schaden verursachenden Dritten zu erteilen.

A.9.2.2 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer A.9.2 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer gegenüber dem Versicherungsnehmer berechtigt, die Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder auf den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers Einfluss hatte.

Verletzt der Versicherungsnehmer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Sind abhanden gekommene Sachen der Polizeidienststelle nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt worden, so ist der Versicherer für diese Sachen von der Entschädigungspflicht frei.

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt wurde, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder dem Versicherer die Sache zur Verfügung zu stellen.

A.10 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

A.10.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

A.10.2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

A.10.2.1 Beitragszahlung

Die Beiträge werden jährlich im Voraus bezahlt.

A.10.2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr.

A.10.3 Fälligkeit der Beiträge, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

A.10.3.1 Fälligkeit der Beiträge

Der Beitrag wird jeweils zu Beginn jeder Versicherungsperiode fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

A.10.3.2 Verzug und Schadenersatz

Wird ein Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Beitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

A.10.3.3 Mahnung

Wird ein Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen

auf (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

A.10.3.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

A.10.3.5 Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

A.10.3.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird. Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach A.10.3.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

A.10.4 Lastschriftverfahren

A.10.4.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

A.10.4.2 Fehlgeschlagener Lastschriftinzug

Hat der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschriftinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

A.10.5 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**A.10.5.1 Allgemeiner Grundsatz**

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

A.10.5.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung oder fehlendem versicherten Interesse

Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenen Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger

Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

Fällt das versicherte Interesse nach Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu diesem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von der Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

A.11 Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung**A.11.1 Dauer und Ende des Vertrages****A.11.1.1 Vertragsdauer**

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

A.11.1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

A.11.1.3 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

A.11.2 Kündigung nach Versicherungsfall**A.11.2.1 Kündigungsrecht**

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

A.11.2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

A.11.2.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

A.12 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung**A.12.1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss****A.12.1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände**

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und A.12.1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen,

wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

A.12.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht*Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes*

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach A.12.1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis, der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach A.12.1.1 Absatz 1 einfach fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis, der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach A.12.1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis

der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

A.12.1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

A.12.1.4 Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

A.12.1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

A.12.1.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

A.12.1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

A.12.2 Gefahrerhöhung

A.12.2.1 Begriff der Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

Eine Gefahrerhöhung nach A.12.2.1 Satz eins liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

A.12.2.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

A.12.2.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach A.12.2.2 Satz eins, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach A.12.2.2 Satz zwei und A.12.2.2 Satz drei bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

A.12.2.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach A.12.2.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

A.12.2.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach A.12.2.2 Satz eins vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der

Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Nach einer Gefahrerhöhung nach A.12.2.2 Satz zwei und A.12.2.2 Satz drei ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt A.12.2.5 Absatz eins entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

a) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

b) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangt.

A.13 Sachverständigenverfahren

A.13.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie die Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren zur Feststellung der Höhe des Schadens auch durch einseitige Erklärung dem Versicherer gegenüber verlangen.

A.13.2 Für das Sachverständigenverfahren gilt:

A.13.2.1 Jede Partei benennt in Textform einen Sachverständigen und kann dann die andere Partei unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

A.13.2.2 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

A.13.2.3 Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit diesem in dauernder Geschäftsverbindung steht, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder in einem ähnlichen Verhältnis stehen. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.

A.13.3 Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

A.13.3.1 ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten oder abhandengekommenen Sachen sowie deren Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;

A.13.3.2 bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zuzüglich einer etwa verbleibenden Wertminderung;

A.13.3.3 die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Sachen;

A.13.3.4 entstandene zusätzliche Kosten.

A.13.4 Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen.

Weichen diese Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

A.13.5 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

A.13.6 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen oder wenn die Sachverständigen eine Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern, erfolgt die Feststellung – vorbehaltlich einer einvernehmlichen Einigung der Parteien – durch gerichtliche Entscheidung.

A.13.7 Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt. Gleiches gilt für vertragliche Vereinbarungen zur Entschädigungshöhe (z. B. vereinbarte Werte).

A.14 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

A.15 Versicherung für fremde Rechnung

A.15.1 Soweit die Versicherung für fremde Rechnung genommen ist, kann der Versicherungsnehmer über die Rechte des Versicherten im eigenen Namen verfügen. Der Versicherungsnehmer ist ohne Zustimmung des Versicherten berechtigt, die Entschädigung entgegenzunehmen oder die Rechte des Versicherten zu übertragen, auch wenn der Versicherungsnehmer nicht im Besitz des Versicherungsscheines ist. Der Versicherer kann jedoch vor Auszahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung zu der Auszahlung der Entschädigung erteilt hat.

A.15.2 Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheines ist. Er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

A.15.3 Soweit die Kenntnis oder das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch Kenntnis oder Verhalten des Versicherten in Betracht.

A.16 Mehrfachversicherung

A.16.1 Vorliegen einer Mehrfachversicherung

Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und die Summe der Entschädigungen, die aufgrund jedes einzelnen Versicherungsvertrags ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.

A.16.2 Anzeigepflicht bei Mehrfachversicherung

Bestehen die Versicherungsverträge, durch die es zu einer Mehrfachversicherung kommt, bei mehreren Versicherern, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung ist der andere Versicherer anzugeben. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Anzeigepflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig, so ist der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalls Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

A.16.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

Bestehen die Versicherungsverträge, durch die es zu einer Mehrfachversicherung kommt, bei mehreren Versicherern, sind die Versicherer als Gesamtschuldner verpflichtet. Das bedeutet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt. Die Versicherungsnehmer können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihnen entstandenen Schadens verlangen; dies gilt auch, wenn die Verträge nur bei einem Versicherer bestehen.

Hat der Versicherungsnehmer oder ein anderer Versicherter aus anderen Versicherungsverträgen bereits eine Entschädigung für denselben Schaden erhalten, so ermäßigt sich der Anspruch aus vorliegendem Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn das versicherte Interesse nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

A.16.4 Betrügerische Mehrfachversicherung

Hat der Versicherungsnehmer die Mehrfachversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Versicherungsvertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem dieser von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat.

A.16.5 Beseitigung der Mehrfachversicherung

Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er verlangen, dass der später geschlossene Versicherungsvertrag aufgehoben wird. Die Aufhebung des Versicherungsvertrags wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem dem Versicherer die Erklärung des Versicherungsnehmers zugeht.

A.17 Verjährung

A.17.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

A.17.2 Wird ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet, zählt der Zeitraum vom Beginn der Verjährung bis zum Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.

A.18 Ansprechpartner

A.18.1 Anschrift- oder Namensänderung

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer Änderungen der Anschrift oder des Namens unverzüglich mitzuteilen. Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer eine Änderung nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung oder andere Mitteilungen, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben sind, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

A.18.2 Versicherungsvertreter

Die Geschäftsführung zu diesem Vertrag erfolgt durch:

Th. Funk & Sohn GmbH
Valentinskamp 20
20354 Hamburg

Alle dieser Firma gegenüber vorgenommenen Geschäfts- und Rechtshandlungen einschließlich der Prämienzahlungen gelten als gegenüber dem Versicherer erfolgt. Sie ist zur unverzüglichen Weitergabe verpflichtet.

A.18.3 Führungsver Versicherer

Liberty Mutual Insurance Europe SE (LMIE), tätig unter dem Namen Liberty Specialty Markets Europe S.à.r.l, Zweigniederlassung Deutschland in Vollmacht für Liberty Mutual Insurance Europe SE Direktion für Deutschland, Mitglied der Liberty Mutual Insurance Group. Sitz: 5-7 rue Léon Laval, L 3372 Leudelange, Großherzogtum Luxemburg. Handelsregisternummer: B232280 (Registre de Commerce et des Sociétés). LMIE ist eine europäische Societas Europaea (SE) und unterliegt der Aufsicht des Commissariat aux Assurances. Sie ist vom luxemburgischen Finanzminister als Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zugelassen.

A.18.4 Versicherer

Generali Deutschland Versicherung AG
Adenauerring 7
81737 München

Vertragsverwaltung für Generali Deutschland Versicherung AG:

ARTE Generali
Generali Deutschland AG
Adenauerring 11
81737 München

A.19 Datenschutzrichtlinie des Versicherers

Es gelten die „Privacy & Cookies – Germany“. Die wesentlichen Punkte sind dem Merkblatt zur Datenverarbeitung – enthalten im Informationspaket des Versicherers – zu entnehmen. Die vollständigen „Privacy & Cookies“ finden Sie online unter <https://www.libertyspecialtymarkets.com/privacy-cookies-germany>. Bei Bedarf kann auch ein gedrucktes Exemplar zur Verfügung gestellt werden.

A.20 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

Treten Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer auf, kann sich der Versicherungsnehmer jederzeit an die Beschwerdestelle des Versicherers wenden:

Liberty Mutual Insurance Europe SE
Compliance Officer
5-7 rue Leon Laval
3372 Leudelingen
Luxemburg
Per E-Mail: complaints@libertyglobalgroup.com

Außerdem stehen dem Versicherungsnehmer insbesondere folgende weitere Beschwerdemöglichkeiten zu:

A.20.1.1 Versicherungsombudsmann

Wenn es sich beim Versicherungsnehmer um einen Verbraucher oder um eine Person handelt, die sich in verbraucherähnlicher Lage befindet, gilt: Bei Streitigkeiten in Versicherungsangelegenheiten kann sich der Versicherungsnehmer an den Versicherungsombudsmann e.V. wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Telefon: 0800 3696000
Fax: 0800 369 9000

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Versicherungsombudsmann e.V. ist eine unabhängige und kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der Versicherer hat sich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

A.20.1.2 Versicherungsaufsicht

Wenn der Versicherungsnehmer mit der Betreuung des Versicherers nicht zufrieden ist oder Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auftreten, kann er sich auch an die Bundesanstalt für

Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Der Versicherer unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

Telefon: 0800 2 100 500

E-Mail: poststelle@bafin.de

Internet: <https://www.bafin.de>

Hinweis: Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

A.20.1.3 Rechtsweg

Es besteht zudem die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen den Versicherer:

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen Versicherungsnehmer:

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

A.20.2 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

A.21 Embargobestimmung

Der Versicherer bietet keinen Versicherungsschutz und ist nicht verpflichtet, einen Anspruch zu regulieren oder eine sonstige Leistung im Rahmen dieses Vertrags zu gewähren, soweit der Versicherungsschutz bzw. die Regulierung des Anspruchs oder die Gewährung der Leistung dazu führen würde, dass der Versicherer, seine Muttergesellschaft oder das oberste ihn beherrschende Unternehmen einer Sanktion, einem Verbot oder einer Einschränkung auf der Grundlage einer Resolution der Vereinten Nationen von Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Vorschriften der Europäischen Union, Deutschlands, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika ausgesetzt würde.

A.22 Cyber Attack Ausschluss-Klausel

Der Versicherer übernimmt unter Vorbehalt der Regelungen gemäß Ziffer eins bis vier dieser Klausel keinerlei Haftung für Kosten, Aufwendungen, Verluste, Schäden oder Schadenersatzforderungen, die zurückzuführen sind auf oder im Zusammenhang stehen mit dem Versagen, Ausfall oder der Nichtverfügbarkeit von Computer, Computersystemen, Netzwerken, Softwareprogrammen, Schadcodes, Computerviren oder anderen elektronischen Systemen oder der Nutzung oder dem Betrieb von Computer, Computersystemen, Softwareprogrammen, Schadcodes, Computerviren oder Prozessen, welche direkt oder indirekt als Mittel zur Verursachung von Schäden dienen

A.22.1 Sofern diese Klausel Bestandteil einer Police ist, deren Deckungsumfang Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, Revolution, Terrorakte, Feindseligkeiten oder kriegsähnliche Operationen, Rebellion, Revolution, Aufruhr, Aufstände oder innere Unruhen miteinschließt, so ist für Schäden, welche durch Schusswaffen oder Raketen, die mit Hilfe von Computern, Computersystemen, Softwareprogrammen

oder anderen elektronischen Systemen abgefeuert oder gesteuert werden, dieser Ausschluss nicht anwendbar.

A.22.2 Es gilt als vereinbart, dass bei einem anderweitig gedeckten, physischen Verlust oder physischen Beschädigung der versicherten Sache, welche(r) durch eine zielgerichtete Cyberattacke ausgelöst bzw. verursacht wurde, dieser Ausschluss nicht zur Anwendung kommt. Die Beweislast für den Deckungsnachweis obliegt dem Versicherten.

A.22.3 Eine „zielgerichtete Cyberattacke“ wird im Sinne dieser Klausel als Nutzung oder Betrieb von Computer, Computersystemen,

Softwareprogrammen, Schadware, Computerviren oder -prozessen oder irgendwelchen anderen elektronischen Systemen, welche zur Verursachung von Schäden dienen, definiert, wobei deren Motiv darin besteht, ausschließlich dem Versicherten oder dem Eigentum des Versicherten Schaden zuzufügen.

A.22.4 Unter dieser Police versicherte Sachen schließen elektronische Daten grundsätzlich aus, es sei denn, sie werden in der Police irgendwo ausdrücklich in besagtem Umfang erwähnt.

B

Informationspaket des Versicherers

Informationspaket - Liberty Specialty Markets Europe S.à.r.l. Zweigniederlassung Deutschland.

Mit diesem Informationspaket stellen wir Ihnen vor Abschluss Ihres Versicherungsvertrags wichtige Informationen zur Verfügung.

Grundsätzlich gelten die nachfolgenden Informationen, Belehrungen und Mitteilungen nur für den von Liberty Mutual Insurance Europe SE angebotenen Alleinzeichnungs-, Führungs- oder Beteiligungsanteil. Je nach Ausgestaltung des Mitversicherungsverhältnisses durch entsprechende Führungsklauseln oder andere vertragliche Regelungen können die Regelungsgegenstände dieses Informationspaketes vom Führenden Versicherer teilweise auch im Namen der übrigen Beteiligungsversicherer mit Wirkung für deren jeweilige Mitversicherungsanteile erteilt werden. Näheres dazu entnehmen Sie bitte etwaigen Regelungen aus Ihren Vertragsunterlagen.

Inhaltsübersicht

- Informationen über Ihren Versicherungsvertrag
- Informationen über den Status und die Beratungsgrundlage der Liberty Specialty Markets Europe S.à.r.l.
- Merkblatt zur Datenverarbeitung
- Belehrung über Ihr Widerrufsrecht
- Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht
- Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen einer Verletzung von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall
- Belehrung nach § 37 Abs. 2 VVG über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie

Informationen über Ihren Versicherungsvertrag

Inhaltsübersicht

1. Informationen zum Versicherer
2. Informationen zur angebotenen Leistung
3. Informationen zum Vertrag
4. Informationen zu außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

1. Informationen zum Versicherer

Die vollständigen Angaben des Versicherers, auf die in den angebotenen Versicherungsverträgen verwiesen wird, lauten:

- 1.1. **Liberty Mutual Insurance Europe SE**
5-7 rue Leon Laval
3372 Leudelingen
Luxemburg

Rechtsform: Societas Europea

Sitz: Luxemburg

Handelsregister Luxemburg (Registre de commerce et des sociétés), B232280

vertreten durch die Geschäftsführung.

In Deutschland ist Liberty Mutual Insurance Europe SE teilweise im Wege des Dienstleistungsverkehrs, in der Regel jedoch über ihre Niederlassung tätig:

Liberty Mutual Insurance Europe SE
Direktion für Deutschland
Im Klapperhof 7-23
50670 Köln
Deutschland

Handelsregister Amtsgericht Köln, HRB 53435

Die Direktion für Deutschland wird vertreten durch ihren Hauptbevollmächtigten.

Die Liberty Mutual Insurance Europe SE betreibt das Erst- und das Rückversicherungsgeschäft im Bereich der Nicht-Lebensversicherung.

Die Aufsicht der Liberty Mutual Insurance Europe SE obliegt der
Commissariat aux Assurances (CAA)
7 Boulevard Joseph II, 1840 Luxemburg
Luxemburg

Im Hinblick auf die Versicherung von in Deutschland belegenen Risiken übt auch die deutsche Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“)
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
Deutschland

eine begrenzte Rechtsaufsicht aus (BaFin ID: 5028).

Die Steuernummern der Liberty Mutual Insurance Europe SE Direktion für Deutschland lauten:

Versicherungsteuernummer: 810/V90810019664
Feuerschutzsteuernummer: 840/F91840010299
Umsatzsteuernummer: DE314844586

- 1.2. Sie schließen den Versicherungsvertrag über die Liberty Specialty Markets Europe S.à.r.l. Zweigniederlassung Deutschland, eine Zeichnungsagentur mit Abschlussvollmacht für den vorstehend genannten Versicherer, ab. Nähere Informationen über die Liberty Specialty Markets Europe S.à.r.l. enthält das beigefügte Informationsblatt über den Status und die Beratungsgrundlage der Liberty Specialty Markets Europe S.à.r.l.

2. Informationen zur angebotenen Leistung

- 2.1. Anbei erhalten Sie ein Angebot für einen Versicherungsvertrag einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers entnehmen Sie bitte den Angebotsunterlagen und den Versicherungsbedingungen.

- 2.2. Den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstiger Preisbestandteile entnehmen Sie bitte den Angebotsunterlagen.
- 2.3. Gegebenenfalls anfallende weitere Kosten sowie mögliche Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt werden oder von ihm in Rechnung gestellt werden, entnehmen Sie bitte den Angebotsunterlagen.
- 2.4. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung Ihrer Zahlungspflichten, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien, entnehmen Sie bitte den Angebotsunterlagen und Versicherungsbedingungen.
- 2.5. Soweit die zur Verfügung gestellten Informationen, insbesondere das Angebot, befristet sind, entnehmen Sie diese Frist bitte den Angebotsunterlagen.

3. Informationen zum Vertrag

- 3.1. Der Versicherungsvertrag kommt zustande, sobald Sie, unter Wahrung der Textform,
- auf Ihren Antrag hin von der Liberty Specialty Markets Europe S.à.r.l. im Namen des Versicherers eine Deckungsbestätigung erhalten oder
 - Sie ein verbindliches Angebot der Liberty Specialty Markets Europe S.à.r.l. im Namen des Versicherers annehmen.

Die Versicherungspolice wird im Anschluss ausgefertigt und Ihnen übermittelt.

- 3.2. Den Zeitpunkt des Beginns des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte den Angebotsunterlagen und den Versicherungsbedingungen.

- 3.3. Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Eine besondere Information über die Einzelheiten dieses Widerrufsrechts, insbesondere den Beginn der Widerrufsfrist und die Rechtsfolgen eines Widerrufs, erhalten Sie in der diesem Informationspaket beigelegten Belehrung über Ihr Widerrufsrecht.

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Das Widerrufsrecht besteht in den folgenden Fällen nicht:

- bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat;
 - bei Versicherungsverträgen über vorläufige Deckung, es sei denn, es handelt sich um einen Fernabsatzvertrag i.S.d. § 312c des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Abschluss unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln) und
 - bei Versicherungsverträgen über Großrisiken i.S.d. § 210 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (Verträge, die sich auf bestimmte Risiken beziehen, z.T. abhängig von der Höhe der Bilanzsumme, der Nettoumsatzerlöse und der Zahl der Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers).
- 3.4. Die Laufzeit des angebotenen Vertrags entnehmen Sie bitte den Angebotsunterlagen und den Versicherungsbedingungen.
- 3.5. Vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit können Sie den Versicherungsvertrag nur aus den gesetzlichen und gegebenenfalls den in den Versicherungsbedingungen vorgesehenen Gründen kündigen.
- 3.6. Auf die Aufnahme der Beziehungen zwischen Ihnen und dem Versicherer zum Abschluss des Versicherungsvertrags findet auch für die Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrags deutsches Recht oder das zwischen Ihnen und dem Versicherer wirksam vereinbarte ausländische Recht Anwendung.
- 3.7. Soweit mit dem Versicherer nichts Abweichendes vereinbart wurde, ist das auf den Vertrag anwendbare Recht und das zuständige Gericht in den Versicherungsbedingungen angegeben.
- 3.8. Die Angebotsunterlagen, die Vertragsbedingungen und diese Vorabinformationen stellen wir Ihnen in deutscher Sprache zur Verfügung. Die Kommunikation zwischen Ihnen und dem Versicherer während der Laufzeit des Vertrages erfolgt ebenfalls in deutscher Sprache oder, mit Ihrem Einverständnis, in englischer Sprache.

4. Informationen zu außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

- 4.1. Im Falle von Anfragen und Reklamationen wenden Sie sich bitte zunächst an die Liberty Specialty Markets Europe S.à.r.l. (s.o. Ziff. 1.2).

Ihr Anliegen können Sie entweder an Ihren regelmäßigen Ansprechpartner oder an die neutrale Beschwerdestelle der Liberty Specialty Markets Europe S.à.r.l. - complaints@libertyglobalgroup.com - richten.

Bei Fragen oder Anliegen aus den Bereichen des Datenschutzes oder der Datensicherheit können Sie sich darüber hinaus auch direkt an den Datenschutzbeauftragten der Liberty Specialty Markets Europe S.à.r.l. unter dataprotectionofficer@libertyglobalgroup.com richten.

- 4.2. Sollten Sie mit der Bearbeitung einer Reklamation nicht zufrieden sein, können Sie sich schriftlich an die für die Bearbeitung von Beschwerden zuständige Abteilung des Versicherers unter der folgenden Adresse wenden:

Liberty Mutual Insurance Europe SE
Compliance Officer
5-7 rue Leon Laval 3372 Leudelingen
Luxemburg

- 4.3. Beschwerden können auch an die luxemburgische oder an die deutsche Aufsichtsbehörde unter der folgenden Adresse gerichtet werden:

Commissariat aux Assurances (CAA)
7 Boulevard Joseph II, 1840 Luxemburg
Luxemburg

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
Deutschland

- 4.4. Auch wenn Sie eine Beschwerde eingelegt haben, haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Informationen über den Status und die Beratungsgrundlage der Liberty Specialty Markets Europe S.à.r.l., Zweigniederlassung Deutschland

Firmenname und Anschrift:

Liberty Specialty Markets Europe S.à.r.l.
Zweigniederlassung Deutschland
Im Klapperhof 7-23
50670 Köln
Deutschland

Liberty Specialty Markets Europe S.à.r.l.
Zweigniederlassung Deutschland
Bockenheimer Landstr. 51-53
60325 Frankfurt am Main
Deutschland

Die Liberty Specialty Markets Europe S.à.r.l., Zweigniederlassung Deutschland, ist eine Zweigniederlassung der

Liberty Specialty Markets Europe S.à.r.l.,
5-7 rue Leon Laval 3372 Leudelingen, Luxembourg

Handelsregister Luxemburg (Registre de commerce et des sociétés), B216199
(Geschäftsführer: Nigel Davenport, Fernand Grulms, James Reeves).

Sitz der Zweigniederlassung Deutschland ist in Köln unter der Adresse Im Klapperhof 7-23, 50670 Köln.

Handelsregister: Amtsgericht Köln, HRB 92327

Ständige Vertreter: Kadidja Sinz, Dieter Winkel.

Geschäftsführer: Nigel Davenport, Fernand Grulms, James Reeves

Die Zweigniederlassung Deutschland unterhält eine weitere Betriebsstätte in Deutschland unter der oben genannten Adresse Bockenheimer Landstr. 51-53, 60325 Frankfurt am Main.

Die Umsatzsteuernummer der Liberty Specialty Markets Europe S.à.r.l. lautet DE815812649

Tätigkeitsart

Die Liberty Specialty Markets Europe S.à.r.l. ist in Luxemburg als Versicherungsvertreter (Agence d' Assurances) zugelassen durch das Commissariat aux Assurances (CAA), 7 Boulevard Joseph II, 1840 Luxemburg, Luxemburg.

Der Eintrag im luxemburgischen Vermittlerregister "wird unter der Registernummer 2019AC023 geführt und einsehbar unter:

<https://www.caa.lu/fr/operateurs/intermediaires/agences-d-assurances?l=l>

Die Zulassung zur Vermittlertätigkeit als Versicherungsvertreter in Deutschland wurde der deutschen Zweigniederlassung der Liberty Specialty Markets Europe S.à.r.l. im Rahmen des sogenannten Notifizierungsverfahrens auf Grundlage der Niederlassungsfreiheit sowie Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.01.2016 über Versicherungsvertrieb erteilt. Ein separater Eintrag in das deutsche Vermittlerregister ist gesetzlich nicht vorgesehen und damit nicht erforderlich.

Informationen zu außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

1. Im Falle von Anfragen und Reklamationen wenden Sie sich bitte zunächst an die Liberty Specialty Markets Europe S.à.r.l. (s.o.).

Ihr Anliegen können Sie entweder an Ihren regelmäßigen Ansprechpartner oder an die neutrale Beschwerdestelle der Liberty Specialty Markets Europe S.à.r.l.-
complaints@libertyglobalgroup.com - richten.

2. Bei Fragen oder Anliegen aus den Bereichen des Datenschutzes oder der Datensicherheit können Sie sich darüber hinaus auch direkt an den Datenschutzbeauftragten der Liberty Specialty Markets Europe S.à.r.l. unter dataprotectionofficer@libertyglobalgroup.com wenden.
3. Wenn Sie den Versicherungsvertrag als Verbraucher oder Betreiber eines Kleingewerbes abschließen, können Sie sich mit Beschwerden über die Vermittlungstätigkeit der Liberty Specialty Markets Europe S.à.r.l. auch an den Versicherungsombudsmann e.V., Leipziger Str. 121, 10117 Berlin / Postfach 08 06 32, 10006 Berlin wenden.

Die Zulässigkeit der Beschwerde beim Versicherungsombudsmann richtet sich nach seiner Verfahrensordnung für Beschwerden im Zusammenhang mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen. Die Zulässigkeit einer Beschwerde ist z.B. nicht gegeben, wenn die Beschwerde nicht zunächst gegenüber dem Vermittler, also der Liberty Specialty Markets Europe S.à.r.l., Zweigniederlassung Deutschland, vorgebracht wurde oder der Beschwerdegegenstand bereits bei Gericht anhängig ist.

4. Beschwerden können auch an die luxemburgische oder an die deutsche Aufsichtsbehörde unter der folgenden Adresse gerichtet werden:

- Commissariat aux Assurances (CAA), 7 Boulevard Joseph II, 1840 Luxemburg, Luxemburg
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Deutschland

Auch wenn Sie eine Beschwerde eingelegt haben, haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

5. Beratungsgrundlage / vertretene Versicherer: Die Liberty Specialty Markets Europe S.à.r.l. verfügt über umfassende Zeichnungs- und Regulierungsvollmachten von Liberty Mutual Insurance Europe SE.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

1. Vorbemerkung
2. Datenverarbeitung und -nutzung im Rahmen der vertraglichen Zweckbestimmung
3. Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung

1. Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren.

Sie schließen den Versicherungsvertrag über die Liberty Specialty Markets Europe S.à r.l., Zweigniederlassung Deutschland, als deutsche Zeichnungsagentur mit Abschlussvollmacht für den Versicherer. Die Verarbeitung der von Ihnen bekannt gegebenen Daten zu ihrer Person zum Zweck des Vertragsschlusses sowie der Betreuung und Beratung erfolgt bei und durch die Liberty Specialty Markets Europe S.à r.l., Zweigniederlassung Deutschland (Sitz in Köln), als Verantwortliche im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Deshalb finden die Bestimmungen der DSGVO, des BDSG sowie alle bereichsspezifischen Vorschriften auch vollumfänglich Anwendung auf sämtliche Erhebungen, Verarbeitungen und Nutzungen Ihrer Daten.

Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn die genannten Regelungen selbst oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt (siehe dazu Erläuterungen unter Ziff. 2) oder wenn der Betroffene eingewilligt hat (siehe dazu Erläuterungen unter Ziff. 3). Erlaubt ist die Datenverarbeitung und -nutzung grundsätzlich, wenn sie für die Erfüllung eines Vertrages oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO), wenn sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO) oder wenn sie zur Wahrung der berechtigten Interessen der Verantwortlichen erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen überwiegen (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO).

Eine ausführliche Erläuterung zu Umfang und Zweck unserer Datenverarbeitung finden Sie in unserer Datenschutzerklärung „Privacy & Cookies - Germany“ unter:

<https://www.libertyspecialtymarkets.com/privacy-cookies-germany>.

Im Folgenden haben wir die wesentlichen Punkte für Sie zusammengefasst:

2. Datenverarbeitung und -nutzung im Rahmen der vertraglichen Zweckbestimmung und zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen

Im Folgenden möchten wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Zwecke der Datenverarbeitung und -nutzung in Bezug auf Ihre personenbezogenen Daten, die nicht besonderen Kategorien unterfallen, sowie einzelne Kategorien von potentiellen Empfängern nennen.

2.1. Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datenspeicherung

Die Liberty Datenschutzerklärung „Privacy & Cookies - Germany“ erläutert, welche persönlichen Daten erhoben werden, wenn Sie bei uns eine Versicherung beantragen oder abschließen.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt grundsätzlich nur, soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Versicherungsverhältnisses erforderlich ist, insbesondere zur Bearbeitung eines Antrages (Antragsdaten), zur Beurteilung des zu versichernden Risikos (zum Beispiel Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag), zur Erfüllung der Beratungspflichten nach §§ 6, 61 VVG (Kontaktdaten), zur Beurteilung einer Leistungspflicht (Leistungsdaten) sowie zur Führung versicherungstechnischer Daten wie Bankverbindung und Kundennummer.

Ergänzende Datenerhebungen können vorgenommen werden, wenn dies zur Aufklärung von Widersprüchlichkeiten (zum Beispiel Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag), zur Erfüllung der Beratungspflichten nach §§ 6, 61 VVG (Kontaktdaten), zur Beurteilung einer Leistungspflicht (Leistungsdaten) sowie zur Führung versicherungstechnischer Daten wie Bankverbindung und Kundennummer erforderlich ist.

Ergänzende Datenerhebung können ferner vorgenommen werden, wenn dies zur Aufklärung von Widersprüchlichkeiten (zum Beispiel bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für unrichtige oder unvollständige Angaben bei der Antragstellung oder Schadenmeldung) erforderlich ist.

Neben der Nutzung im Zusammenhang mit dem Versicherungsverhältnis werden Ihre personenbezogenen Daten auch zur Erfüllung gesetzlicher Ansprüche sowie zur Missbrauchsbekämpfung genutzt, auch wenn ein Versicherungsvertrag nicht zustande kommt oder nicht mehr besteht.

Jegliche Änderung oder Erweiterung dieser Zweckbestimmung erfolgt nur, wenn sie rechtlich zulässig ist und nachdem Sie darüber informiert worden sind.

2.2. Datenübermittlung an Rückversicherer sowie Rückversicherungsmakler

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben (wie zum Beispiel Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags) von uns, die, soweit dies im Rahmen der vorgenannten Zwecke ausreichend ist, in anonymisierter und pseudonymisierter Form übermittelt werden. Ihre personenbezogenen Daten werden dabei nur im Einzelfall übermittelt und auch nur, wenn dies aus (rückversicherungs-)rechtlichen oder versicherungstechnischen Gründen (zum Beispiel Mitwirkung bei Risiko- und Schadenbeurteilung) erforderlich ist.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

Häufig läuft die Kommunikation zwischen dem Versicherer und den jeweiligen Rückversicherern unter Einschaltung spezialisierter Rückversicherungsmakler. Innerhalb der durch den oben genannten Übermittlungszweck gezogenen Grenzen werden Ihre Daten deshalb auch an den Rückversicherungsmakler übermittelt.

2.3. Datenverarbeitung innerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z.B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei auch einzelne Bereiche zentralisiert, wie zum Beispiel das Inkasso oder die Datenverarbeitung. Ihre allgemeinen Antrags- und Leistungsdaten werden zu dieser zentralisierten Bearbeitung von bestimmten Verfahrensabschnitten im Geschäftsablauf in einem von allen Mitgliedern der Gruppe gemeinsam nutzbaren Datenverarbeitungsverfahren und Datenspeicherungssystem verarbeitet und gespeichert.

Die Daten sind dann von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar.

Um die durch die Zentralisierung einzelner Unternehmensbereiche – wie zum Beispiel der Datenverarbeitung – in einem dafür zuständigen Gruppenunternehmen verfolgten Ziele erreichen zu können, werden Ihre Antrags-, Vertrags-, und Leistungsdaten dazu auch an Konzernstellen innerhalb der Europäischen Union bzw. anderer Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (Norwegen, Island, Liechtenstein) übermittelt.

Da Liberty Specialty Markets Europe S.à r.l., Zweigniederlassung Deutschland, ein Unternehmen der Liberty Mutual Insurance-Gruppe und damit eines weltweit agierenden Versicherungskonzerns ist, werden diese Daten zweckgebunden auch an Staaten außerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes übermittelt, in denen zentral die Aufgabe der Datenverarbeitung wahrgenommen wird.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten sind.

2.4. Internationaler Datentransfer

Manchmal übermitteln wir (oder Dritte, die in unserem Auftrag handeln) personenbezogene Daten, die wir über Sie erheben, in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“).

Wenn Daten übermittelt werden, werden wir Maßnahmen ergreifen, die sicherstellen, dass Ihre personenbezogenen Daten geschützt sind. Wir tun dies mittels einer Anzahl von Maßnahmen, unter anderem durch:

- den Abschluss entsprechender Verträge. Wir verarbeiten einen Satz an Vertragstexten, sogenannte „Standarddatenschutzklauseln“, die von den Datenschutzbehörden genehmigt wurden.
- die Übermittlung von personenbezogenen Daten nur an solche Unternehmen in den Vereinigten Staaten, die eine Privacy-Shield-Zertifizierung besitzen. Der Privacy Shield ist eine Regelung, mit der Unternehmen zertifizieren, dass sie ein ausreichendes Maß an Datenschutz bieten. Näheres zum Privacy Shield finden Sie hier: <https://www.privacyshield.gov/welcome>

In Abhängigkeit von Ihrer Beziehung zu uns und Ihrem individuellen Fall übermitteln wir personenbezogene Daten unter Umständen an jeden Ort der Welt. Wenn Sie zum Beispiel eine Unfallpolice mit uns haben und verletzt werden, beauftragen wir unter Umständen medizinische Fachleute oder andere Dienstleister in dem Land, in dem Sie verletzt wurden. Es folgt eine Zusammenfassung unserer regelmäßigen Datenübermittlungen in Länder außerhalb des EWR:

Empfängerland	Grund für die Übermittlung	Maßnahme, mit der wir Ihre Daten schützen
Vereinigte Staaten	Übermittlung an Unternehmen der Liberty Mutual Group in den USA - Mitteilungen an unsere Muttergesellschaft, IT-Support und -Hosting, zentralisierte Geschäftsfunktionen in den USA.	Anwendung hoher IT-Sicherheitsstandards und Standarddatenschutzklauseln.
Vereinigte Staaten	Übermittlung an Dienstleister, um uns zu ermöglichen, unser Geschäft zu betreiben.	Sorgfaltspflichten der Lieferanten, Verträge, Audits und Standarddatenschutzklauseln.
Indien	Übermittlung an Dienstleister, um uns zu ermöglichen, unser Geschäft zu betreiben.	Sorgfaltspflichten der Lieferanten, Verträge, Audits und Standarddatenschutzklauseln.

Dubai	Liberty Specialty Markets MENA Limited ist ein Liberty-Specialty-Markets-Unternehmen, das am Dubai International Financial Centre registriert ist.	Anwendung von IT-Sicherheitsstandards und Standarddatenschutzklauseln.
Brasilien, Kolumbien und China	Dienstleister müssen zur Risikoanalyse und Bearbeitung von Policen auf bestimmte Anträge zugreifen.	Anwendung von IT-Sicherheitsstandards und Standarddatenschutzklauseln.

Wenn Sie weitere Informationen zu unseren Datenübermittlungen und den Maßnahmen, die wir treffen, um Ihre personenbezogenen Daten zu sichern, wenden Sie sich bitte an dataprotectionofficer@libertyglobalgroup.com.

2.5. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben in Bezug auf Ihre personenbezogenen Daten folgende Rechte:

- Sie haben das Recht auf Erteilung einer Auskunft über die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO);
- Sie können die Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten verlangen (Art. 16 DSGVO);
- Sie haben das Recht auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten (Art. 17 DSGVO);
- Wenn die Verarbeitung auf Ihrer Einwilligung beruht, können Sie Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, damit wir die entsprechende Verarbeitung einstellen;
- Sie können jeglicher Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten widersprechen, die wir aufgrund berechtigter Interessen verarbeiten, es sei denn, die Notwendigkeit der Verarbeitung hat gegenüber Ihren Rechten begründeten Vorrang (Art. 21 DSGVO);
- Sie haben das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO); und
- Sie können die Einschränkung der Datenverarbeitung verlangen (Art. 18 DSGVO).

Unter bestimmten Umständen müssen wir möglicherweise die oben genannten Rechte einschränken, um das öffentliche Interesse (z. B. die Verhinderung oder Aufdeckung von Straftaten) oder unsere Interessen (z. B. die Wahrung von Rechtsansprüchen) zu schützen.

Möglicherweise müssen wir spezifische Informationen von Ihnen anfordern, die uns helfen, Ihre Identität zu bestätigen und Ihr Recht auf Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten (oder die Ausübung Ihrer sonstigen Rechte) zu gewährleisten. Hierbei handelt es sich um eine Sicherheitsmaßnahme, die gewährleisten

soll, dass keine anderen Personen unberechtigt auf Ihre personenbezogenen Daten zugreifen können. Wir können Sie auch nach weiteren Informationen fragen, um die Berechtigung Ihrer Anfrage zu prüfen.

Wir versuchen, auf alle berechtigten Anfragen innerhalb eines Monats zu antworten. Gelegentlich kann es länger als einen Monat dauern. In diesem Fall werden wir Sie benachrichtigen und auf dem Laufenden halten.

Sie müssen keine Gebühr bezahlen, um auf Ihre personenbezogenen Daten zuzugreifen (oder eines Ihrer anderen Rechte auszuüben). Wir können jedoch eine angemessene Gebühr verlangen, wenn Ihr Antrag offenkundig unbegründet, wiederholt oder übermäßig ist. Alternativ können wir unter diesen Umständen Ihre Anfrage ablehnen.

Wenn Sie weitere Informationen über die Inhalte dieser Erklärung wünschen oder wenn Sie andere Fragen dazu haben, wie wir Ihre personenbezogenen Daten erheben, aufbewahren oder verarbeiten, oder wenn Sie Ihre in Abschnitt 8 angegebenen Rechte ausüben wollen, können Sie unseren Datenschutzbeauftragten unter dataprotectionofficer@libertyglobalgroup.com oder per Post an Data Protection Officer, Liberty Specialty Markets, 20 Fenchurch Street, London, EC3M 3AW, kontaktieren.

Bitte beachten Sie, dass wir nicht für die Datenschutzerklärungen und den Inhalt von Webseiten Dritter, die in diesem Dokument genannt oder verlinkt sind, verantwortlich sind (einschließlich der Websites von Unternehmen innerhalb der Liberty Mutual Insurance Group).

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie sich mit Ihren Bedenken zunächst an uns wenden, Sie haben jedoch auch das Recht, sich mit einer Beschwerde in Bezug auf Datenschutzangelegenheiten direkt an eine zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden (Art. 77 DSGVO).

3. Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung

Die in den vorangegangenen Ziffern genannte Verarbeitung bezieht sich ausschließlich auf Ihre „einfachen“ personenbezogenen Daten, also nicht auf besondere Kategorien personenbezogener Daten wie zum Beispiel Ihre Gesundheitsdaten.

Während die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der „einfachen“ personenbezogenen Daten nach den genannten Grundsätzen auf gesetzlicher Basis erfolgen kann, benötigen wir für alle Konstellationen, in denen es zur Verwendung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten kommt, Ihre Einwilligung. Gleiches gilt für die Verwendung von Daten, die der Schweigepflicht gemäß § 203 Abs. 1 Nr. 7 StGB unterliegen – hierzu benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindungserklärung, um die geschützten Daten bei schweigepflichtigen Stellen erheben zu dürfen, und ferner, um sie weitergeben zu dürfen.

Deshalb erhalten Sie bei allen relevanten Vertragsdaten noch eine entsprechende Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung zusammen mit den Antragsdokumenten.

Wir möchten Sie freundlich bitten, uns das in diesen Fällen erhaltene Formblatt unterschrieben zukommen zu lassen, da die Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung unentbehrlich ist und ein Vertragsschluss bei ihrem Ausbleiben in der Regel nicht möglich sein wird.

Belehrung über Ihr Widerrufsrecht

Im Folgenden informieren wir Sie über Ihr Recht, Ihre Vertragserklärung zu widerrufen. Bitte lesen Sie diese Informationen aufmerksam.

Die folgende Belehrung richtet sich nicht an Versicherungsnehmer, die einen Vertrag über Rück- oder Seeversicherung abschließen.

Widerrufsbelehrung

1. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen gemäß § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Liberty Mutual Insurance Europe SE
Direktion für Deutschland
Im Klapperhof 7-23
50670 Köln
Deutschland
Fax: +49 (0)221 6507 5300
E-Mail: ismcologne@libertyglobalgroup.com

2. Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenen Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt berechnet:

Anzahl der Tage vom Beginn des Versicherungsschutzes bis zum Zugang des Widerrufs multipliziert mit der in Ihrem Versicherungsschein / Versicherungszertifikat angegebenen Versicherungsprämie und geteilt durch die Anzahl der Tage, für die die Versicherungsprämie zu entrichten ist. Ist eine Monatsprämie vereinbart, wird ein Monat mit 30 Tagen, ist eine Jahresprämie vereinbart, wird ein Jahr mit 360 Tagen berücksichtigt.

Die Erstattung zurück zu zahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

3. Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Das Widerrufsrecht besteht nicht:

- bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat;
- bei Versicherungsverträgen über vorläufige Deckung, es sei denn, es handelt sich um einen Fernabsatzvertrag i.S.d. § 312c des Bürgerlichen Gesetzbuches (Abschluss unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln), und
- bei Versicherungsverträgen über Großrisiken i.S.d. § 210 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (Verträge, die sich auf bestimmte Risiken beziehen, z.T. abhängig von der Höhe der Bilanzsumme, der Nettoumsatzerlöse und der Zahl der Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers).

Ende der Widerrufsbelehrung

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Vorvertragliche Anzeigepflichten

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Mögliche Rechtsfolgen einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Falle des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrages zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unter Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsveränderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Wenn Sie die Anzeigepflicht nicht zu vertreten haben, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie die bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters sowie auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich nur dann darauf berufen, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen bei Verletzung von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

1. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls: Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarung können wir von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass Sie uns jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobliegenheit), und dass Sie uns die sachgerechte Prüfung unserer Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie uns alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Tatbestandes dienlich sind (Aufklärungsobliegenheiten). Wir können ebenfalls verlangen, dass Sie uns Belege zur Verfügung stellen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

2. Mögliche Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Machen Sie entgegen der vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen Sie uns vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, verlieren Sie Ihren Anspruch zwar nicht vollständig, aber wir können unsere Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen bleiben wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen können, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen arglistig, werden wir in jedem Fall von unserer Verpflichtung zur Leistung frei.

3. Hinweis

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, zur Aufklärung und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet.

Belehrung nach § 37 Abs. 2 VVG über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie

Zahlen Sie die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie die Prämie zahlen. Der Versicherungsschutz beginnt gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Zahlen Sie die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Hinweis: Weitere Regelungen zum Beginn des Versicherungsschutzes, zur Fälligkeit der ersten oder einmaligen Prämie und zur Rechtzeitigkeit der Zahlung entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein und den für Ihren Vertrag geltenden Versicherungsbedingungen.